

#### **Art. 4 Präsident und Vizepräsident**

(1) <sup>1</sup>Der Präsident leitet die Verwaltung des Obersten Rechnungshofs und führt, unbeschadet des Art. 6, die Dienstaufsicht über den Obersten Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter; er vertritt den Obersten Rechnungshof nach außen. <sup>2</sup>Als Mitglied des Obersten Rechnungshofs ist er nach Maßgabe dieses Gesetzes an den Beschlüssen des Obersten Rechnungshofs beteiligt.

(2) <sup>1</sup>Der Präsident wird vom Vizepräsidenten vertreten. <sup>2</sup>Im übrigen wird die Vertretung durch die Geschäftsverteilung geregelt.